

## «Altes Eherecht»

(Allgemeine Wirkungen der Ehe, Ehegüterrecht und Erbrecht)

Durch das BG vom 5. Oktober 1984 über die Änderung des ZGB (**Wirkungen der Ehe im allgemeinen, Ehegüterrecht und Erbrecht**, AS 1986 I 122) wurden zahlreiche Bestimmungen des ZGB von 1907 revidiert. Das Gesetz ist am 1. Januar 1988 in Kraft getreten. Das «alte Eherecht» in der Fassung von 1907, welches nachstehend aufgeführt ist, wurde auch im ZGB-Anhang der 37.-42. Auflage der Textausgabe unverändert abgedruckt.

### 1. Fünfter Titel

#### **Die Wirkungen der Ehe im allgemeinen**

(Fassung ZGB 1907)

##### ***A. Rechte und Pflichten.***

###### *I. Beider Ehegatten.*

**159.** <sup>1</sup> Durch die Trauung werden die Ehegatten zur ehelichen Gemeinschaft verbunden.

<sup>2</sup> Sie verpflichten sich gegenseitig, das Wohl der Gemeinschaft in einträchtigem Zusammenwirken zu wahren und für die Kinder gemeinsam zu sorgen.

<sup>3</sup> Sie schulden einander Treue und Beistand.

###### *II. Des Ehemannes.*

**160.** <sup>1</sup> Der Ehemann ist das Haupt der Gemeinschaft.

<sup>2</sup> Er bestimmt die eheliche Wohnung und hat für den Unterhalt von Weib und Kind in gebührender Weise Sorge zu tragen.

###### *III. Der Ehefrau.*

**161.** <sup>1</sup> Die Ehefrau erhält den Familiennamen und das Bürgerrecht des Ehemannes.

<sup>2</sup> Sie steht dem Manne mit Rat und Tat zur Seite und hat ihn in seiner Sorge für die Gemeinschaft nach Kräften zu unterstützen.

<sup>3</sup> Sie führt den Haushalt.

##### ***B. Vertretung der Gemeinschaft.***

###### *I. Durch den Ehemann.*

**162.** <sup>1</sup> Der Ehemann ist der Vertreter der Gemeinschaft.

<sup>2</sup> Seine Handlungen verpflichten ihn unter jedem Güterstande persönlich.

## *II. Durch die Ehefrau.*

### 1. Ordentliche Vertretung.

#### *a. Inhalt.*

**163.** <sup>1</sup> Die Ehefrau hat in der Fürsorge für die laufenden Bedürfnisse des Haushaltes die Vertretung der Gemeinschaft neben dem Ehemann.

<sup>2</sup> Ihre Handlungen verpflichten den Ehemann, insofern sie nicht in einer für Dritte erkennbaren Weise über diese Fürsorge hinausgehen.

#### *b. Entziehung.*

**164.** <sup>1</sup> Missbraucht die Ehefrau die ihr vom Gesetz im Haushalt eingeräumte Vertretungsbefugnis oder erweist sie sich als unfähig zu deren Ausübung, so kann ihr der Ehemann die Vertretung ganz oder zum Teil entziehen.

<sup>2</sup> Die Entziehung ist gutgläubigen Dritten gegenüber nur dann rechtswirksam, wenn sie von der zuständigen Behörde veröffentlicht worden ist.

#### *c. Aufhebung der Entziehung.*

**165.** <sup>1</sup> Die Entziehung oder Beschränkung wird auf Begehren der Ehefrau vom Richter aufgehoben, sobald nachgewiesen ist, dass sie ungerechtfertigt ist.

<sup>2</sup> Die Aufhebung ist zu veröffentlichen, wenn die Entziehung veröffentlicht worden war.

### 2. Ausserordentliche Vertretung.

**166.** Eine weitere Vertretungsbefugnis hat die Ehefrau nur insofern, als ihr vom Ehemanne eine solche ausdrücklich oder stillschweigend erteilt wird.

## ***C. Beruf oder Gewerbe der Ehefrau.***

**167.** <sup>1</sup> Mit ausdrücklicher oder stillschweigender Bewilligung des Ehemannes ist die Ehefrau unter jedem ehelichen Güterstande befugt, einen Beruf oder ein Gewerbe auszuüben.

<sup>2</sup> Verweigert der Ehemann die Bewilligung, so kann die Ehefrau vom Richter zur Ausübung ermächtigt werden, wenn sie beweist, dass dies im Interesse der ehelichen Gemeinschaft oder der Familie geboten ist.

<sup>3</sup> Das Verbot des Ehemannes ist gutgläubigen Dritten gegenüber nur dann rechtswirksam, wenn es von der zuständigen Behörde veröffentlicht worden ist.

## ***D. Prozessfähigkeit der Ehefrau.***

**168.** <sup>1</sup> Die Ehefrau ist unter jedem Güterstande prozessfähig.

<sup>2</sup> Im Rechtsstreite mit Dritten um das eingebrachte Gut hat jedoch der Ehemann die Ehefrau zu vertreten.

## ***E. Schutz der Gemeinschaft.***

### *I. Im allgemeinen.*

**169.** <sup>1</sup> Ist ein Ehegatte gegenüber der Gemeinschaft pflichtvergessen oder bringt seine Handlungsweise den andern in Gefahr, Schande oder Schaden, so kann dieser den Richter um Hilfe angehen.

<sup>2</sup> Der Richter hat den pflichtvergessenen Ehegatten an seine Pflicht zu mahnen und trifft nach fruchtloser Mahnung die zum Schutze der Gemeinschaft erforderlichen, vom Gesetz vorgesehenen Massregeln.

### *II. Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes.*

**170.** <sup>1</sup> Wird die Gesundheit, der gute Ruf oder das wirtschaftliche Auskommen eines Ehegatten durch das Zusammenleben ernstlich gefährdet, so ist er für so lange, als diese Gefährdung dauert, berechtigt, den gemeinsamen Haushalt aufzuheben.

<sup>2</sup> Nach Einreichung einer Klage auf Scheidung oder Trennung ist jeder Ehegatte für die Dauer des Rechtsstreites zur Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes berechtigt.

<sup>3</sup> Der Richter hat auf das Begehren eines Ehegatten, wenn die Voraussetzungen zur Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes gegeben sind, die Beiträge des einen Ehegatten an den Unterhalt des andern festzusetzen.

### *III. Anweisungen an die Schuldner.*

**171.** Der Richter kann, wenn der Ehemann die Sorge für Weib und Kind vernachlässigt, die Schuldner der Ehegatten ohne Rücksicht auf den Güterstand anweisen, ihre Zahlungen ganz oder zum Teil der Ehefrau zu leisten.

### *IV. Dauer der richterlichen Verfügungen.*

**172.** Die richterlichen Verfügungen sind, sobald ihr Grund weggefallen ist, auf Begehren eines Ehegatten wieder aufzuheben.

### *V. Zwangsvollstreckung.*

#### 1. Verbot.

**173.** <sup>1</sup> Während der Ehe ist unter den Ehegatten die Zwangsvollstreckung bezüglich ihrer Ansprüche nur in den vom Gesetze bezeichneten Fällen zulässig.

<sup>2</sup> Ehrenfolgen der fruchtlosen Pfändung und des Konkurses dürfen aus dem Grunde, dass ein Ehegatte gegenüber dem andern zu Verlust gekommen ist, nicht ausgesprochen werden.

#### 2. Ausnahmen.

##### *a. Der Ehegatte als Schuldner.*

**174.** Wird gegen einen Ehegatten von dritter Seite die Schuldbetreibung angehoben, so ist der andere Ehegatte befugt, sich für seinen Anspruch der Pfändung anzuschliessen oder sich am Konkurse zu beteiligen.

*b. Der Ehegatte als Gläubiger.*

**175.** <sup>1</sup> Kommen die Gläubiger des einen Ehegatten bei der Betreibung auf Pfändung zu Verlust, so werden dessen Ansprüche an den andern Ehegatten fällig und können gepfändet werden.

<sup>2</sup> Wird über einen Ehegatten der Konkurs eröffnet, so werden dessen Ansprüche an den andern Ehegatten zur Masse gezogen.

*c. Durchführung der Gütertrennung und Beitragspflicht.*

**176.** <sup>1</sup> Zur Durchführung der durch Gesetz oder Urteil angeordneten Gütertrennung ist die Zwangsvollstreckung ohne Beschränkung zulässig.

<sup>2</sup> Das gleiche gilt für Beiträge, die dem einen Ehegatten gegenüber dem andern durch den Richter auferlegt worden sind.

***F. Rechtsgeschäfte unter Ehegatten und zugunsten des Ehemannes.***

**177.** <sup>1</sup> Die Ehegatten sind befugt, Rechtsgeschäfte miteinander einzugehen.

<sup>2</sup> Rechtsgeschäfte unter Ehegatten, die das eingebrachte Gut der Ehefrau oder das Gemeinschaftsgut betreffen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde.

<sup>3</sup> Die gleiche Zustimmung ist für die Verpflichtungen erforderlich, die von der Ehefrau Dritten gegenüber zugunsten des Ehemannes eingegangen werden.

2. Sechster Titel

**Das Güterrecht der Ehegatten**

(Fassung ZGB 1907)

Erster Abschnitt

**Allgemeine Vorschriften**

***A. Ordentlicher Güterstand.***

**178.** Die Ehegatten stehen unter den Vorschriften der Güterverbindung, insofern sie nicht durch Ehevertrag etwas anderes vereinbaren oder unter ihnen der ausserordentliche Güterstand eingetreten ist.

***B. Güterstand des Ehevertrages.***

*I. Inhalt des Vertrages.*

**179.** <sup>1</sup> Ein Ehevertrag kann sowohl vor als nach Eingehung der Ehe abgeschlossen werden.

<sup>2</sup> Die Brautleute oder Ehegatten haben für ihren Vertrag einen der Güterstände anzunehmen, die in diesem Gesetze vorgesehen sind.

<sup>3</sup> Ein nach Eingehung der Ehe abgeschlossener Ehevertrag darf die bisherige Haftung des Vermögens gegenüber Dritten nicht beeinträchtigen.

## *II. Vertragsfähigkeit.*

**180.** <sup>1</sup> Für Abschluss, Abänderung und Aufhebung eines Ehevertrages bedürfen die Vertragschliessenden der Urteilsfähigkeit.

<sup>2</sup> Sind sie unmündig oder entmündigt, so ist die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter erforderlich.

## *III. Form des Vertrages.*

**181.** <sup>1</sup> Abschluss, Abänderung und Aufhebung des Ehevertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Beurkundung sowie der Unterschrift der vertragschliessenden Personen und ihrer gesetzlichen Vertreter.

<sup>2</sup> Eheverträge, die während der Ehe abgeschlossen werden, bedürfen überdies der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde.

<sup>3</sup> Der Ehevertrag erhält Rechtskraft gegenüber Dritten nach den Vorschriften über das Güterrechtsregister.

## ***C. Ausserordentlicher Güterstand.***

### *I. Gesetzliche Gütertrennung.*

**182.** <sup>1</sup> Kommen die Gläubiger im Konkurse eines Ehegatten zu Verlust, so tritt von Gesetzes wegen Gütertrennung ein.

<sup>2</sup> Sind zur Zeit der Eheschliessung Gläubiger vorhanden, die Verlustscheine besitzen, so kann jedes der Brautleute die Gütertrennung dadurch begründen, dass es diesen Güterstand vor der Trauung in das Güterrechtsregister eintragen lässt.

### *II. Gerichtliche Gütertrennung.*

1. Auf Begehren der Ehefrau.

**183.** Der Richter hat auf Begehren der Ehefrau die Gütertrennung anzuordnen:

1. wenn der Ehemann für den Unterhalt von Weib und Kind nicht pflichtgemäss Sorge trägt;
2. wenn er die für das eingebrachte Frauengut verlangte Sicherheit nicht leistet;
3. wenn der Ehemann oder das Gesamtgut überschuldet ist.

2. Auf Begehren des Ehemannes.

**184.** Der Richter hat auf Begehren des Ehemannes die Gütertrennung anzuordnen:

1. wenn die Ehefrau überschuldet ist;
2. wenn die Ehefrau in ungerechtfertigter Weise die nach Gesetz oder Güterstand erforderliche Zustimmung zu den Verfügungen des Ehemannes über das eheliche Vermögen verweigert;

3. wenn die Ehefrau die Sicherstellung des eingebrachten Frauengutes verlangt hat.

3. Auf Begehren der Gläubiger.

**185.** Der Richter hat die Gütertrennung auf Begehren eines Gläubigers anzuordnen, wenn dieser bei der gegen einen Ehegatten durchgeführten Betreuung auf Pfändung zu Verlust gekommen ist.

### *III. Beginn der Gütertrennung.*

**186.** <sup>1</sup> Die Gütertrennung infolge Konkurses beginnt mit der Ausstellung der Verlustscheine, wird aber in betreff des Vermögens, das die Ehegatten seit der Konkurseröffnung durch Erbgang oder auf andere Weise erworben haben, auf den Zeitpunkt des Erwerbes zurückbezogen.

<sup>2</sup> Die gerichtliche Gütertrennung wird auf den Zeitpunkt der Anbringung des Begehrens zurückbezogen.

<sup>3</sup> Der Eintritt der Gütertrennung wird im Falle des Konkurses oder des gerichtlichen Urteils zur Eintragung in das Güterrechtsregister von Amtes wegen angemeldet.

### *IV. Aufhebung der Gütertrennung.*

**187.** <sup>1</sup> Durch Befriedigung der Gläubiger wird die infolge Konkurses eingetretene oder wegen eines Verlustes in der Betreuung auf Pfändung angeordnete Gütertrennung nicht ohne weiteres aufgehoben.

<sup>2</sup> Dagegen kann der Richter auf Verlangen eines Ehegatten die Wiederherstellung des früheren Güterstandes anordnen.

<sup>3</sup> Die Wiederherstellung ist zur Eintragung in das Güterrechtsregister von Amtes wegen anzumelden.

## ***D. Wechsel des Güterstandes.***

### *I. Haftung.*

**188.** <sup>1</sup> Durch güterrechtliche Auseinandersetzungen oder durch Wechsel des Güterstandes kann ein Vermögen, aus dem bis dahin die Gläubiger eines Ehegatten oder der Gemeinschaft Befriedigung verlangen konnten, dieser Haftung nicht entzogen werden.

<sup>2</sup> Ist ein solches Vermögen auf einen Ehegatten übergegangen, so hat er die Schulden zu bezahlen, kann sich aber von dieser Haftung in dem Masse befreien, als er nachweist, dass das Empfangene hierzu nicht ausreicht.

<sup>3</sup> Was die Ehefrau aus dem Konkurse des Ehemannes oder in einer Anschlusspfändung zurück erhält, bleibt den Gläubigern des Ehemannes, soweit sie nicht auch Gläubiger der Ehefrau sind, entzogen.

## *II. Auseinandersetzung bei Eintritt der Gütertrennung.*

**189.** <sup>1</sup> Tritt während der Ehe die Gütertrennung ein, so zerfällt das eheliche Vermögen mit Vorbehalt der Rechte der Gläubiger in das Eigengut des Mannes und das Eigengut der Frau.

<sup>2</sup> Ein Vorschlag wird den Ehegatten nach ihrem bisherigen Güterstande zugewiesen, einen Rückschlag hat der Ehemann zu tragen, soweit er nicht nachweist, dass die Ehefrau ihn verursacht hat.

<sup>3</sup> Behält der Ehemann während der Auseinandersetzung Frauengut in seiner Verfügungsgewalt, so hat er auf Verlangen der Ehefrau Sicherheit zu leisten.

## ***E. Sondergut.***

### *I. Entstehung.*

1. Im allgemeinen.

**190.** <sup>1</sup> Das Sondergut entsteht durch Ehevertrag, durch Zuwendung Dritter und kraft Gesetzes.

<sup>2</sup> Was ein Ehegatte als Pflichtteil von seinen Verwandten zu beanspruchen hat, kann ihm nicht als Sondergut zugewendet werden.

2. Kraft Gesetzes.

**191.** Kraft Gesetzes sind Sondergut:

1. die Gegenstände, die einem Ehegatten ausschliesslich zu persönlichem Gebrauche dienen;
2. die Vermögenswerte des Frauengutes, mit denen die Ehefrau einen Beruf oder ein Gewerbe betreibt;
3. der Erwerb der Ehefrau aus selbständiger Arbeit.

### *II. Wirkung.*

**192.** <sup>1</sup> Das Sondergut steht im allgemeinen und namentlich mit Hinsicht auf die Pflicht der Ehefrau, zur Tragung der Lasten der Ehe einen Beitrag zu leisten, unter den Regeln der Gütertrennung.

<sup>2</sup> Die Ehefrau hat ihren Arbeitserwerb, soweit erforderlich, für die Bedürfnisse des Haushaltes zu verwenden.

### *III. Beweislast.*

**193.** Behauptet ein Ehegatte, dass ein Vermögenswert zum Sondergut gehöre, so ist er hiefür beweispflichtig.

## Zweiter Abschnitt

### Die Güterverbindung

#### A. Eigentumsverhältnisse.

##### I. Eheliches Vermögen.

**194.** <sup>1</sup> Die Güterverbindung vereinigt alles Vermögen, das den Ehegatten zur Zeit der Eheschliessung gehört oder während der Ehe auf sie übergeht, zum ehelichen Vermögen.

<sup>2</sup> Ausgenommen hievon ist das Sondergut der Ehefrau.

##### II. Eigentum von Mann und Frau.

**195.** <sup>1</sup> Was vom ehelichen Vermögen zur Zeit der Eheschliessung der Ehefrau gehört oder ihr während der Ehe infolge von Erbgang oder auf andere Weise unentgeltlich zufällt, ist ihr eingebrachtes Gut und bleibt ihr Eigentum.

<sup>2</sup> Der Ehemann hat das Eigentum an dem von ihm eingebrachten Gute und an allem ehelichen Vermögen, das nicht Frauengut ist.

<sup>3</sup> Die Einkünfte der Ehefrau und die natürlichen Früchte des Frauengutes werden unter Vorbehalt der Bestimmungen über das Sondergut auf den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit oder Trennung Eigentum des Ehemannes.

##### III. Beweis.

**196.** <sup>1</sup> Behauptet ein Ehegatte, dass ein Vermögenswert zum Frauengut gehöre, so ist er hiefür beweispflichtig.

<sup>2</sup> Werden während der Ehe zum Ersatz für Vermögenswerte der Ehefrau Anschaffungen gemacht, so wird vermutet, dass sie zum Frauengute gehören.

##### IV. Inventar.

###### 1. Errichtung und Beweiskraft.

**197.** <sup>1</sup> Sowohl der Ehemann als die Ehefrau können jederzeit verlangen, dass über das eingebrachte Eigengut ein Inventar mit öffentlicher Urkunde errichtet werde.

<sup>2</sup> Ist ein solches Inventar binnen sechs Monaten nach der Einbringung errichtet worden, so wird es als richtig vermutet.

###### 2. Bedeutung der Schätzung.

**198.** <sup>1</sup> Wird mit dem Inventar eine Schätzung verbunden und diese durch die öffentliche Urkunde festgestellt, so bestimmt sich die gegenseitige Ersatzpflicht der Ehegatten für die fehlenden Vermögenswerte nach dieser Schätzung.

<sup>2</sup> Sind Gegenstände in guten Treuen während der Ehe unter dem Schätzungswerte veräussert worden, so tritt der Erlös an die Stelle der Schätzungssumme.



*V. Eigentum des Ehemannes am Frauengut.*

**199.** Mit der Schätzung kann unter Beobachtung der Vorschriften über den Ehevertrag binnen sechs Monaten nach der Einbringung des Frauengutes die Bestimmung verbunden werden, dass das Frauengut zum Schätzungsbetrag in das Eigentum des Ehemannes übergehen und die Frauengutsforderung unverändert bleiben soll.

**B. Verwaltung, Nutzung, Verfügungsbefugnis.**

*I. Verwaltung.*

**200.** <sup>1</sup> Der Ehemann verwaltet das eheliche Vermögen.

<sup>2</sup> Er trägt die Kosten der Verwaltung.

<sup>3</sup> Der Ehefrau steht die Verwaltung insoweit zu, als sie zur Vertretung der ehelichen Gemeinschaft berechtigt ist.

*II. Nutzung.*

**201.** <sup>1</sup> Der Ehemann hat die Nutzung am eingebrachten Frauengut und ist hieraus gleich einem Nutzniesser verantwortlich.

<sup>2</sup> Diese Verantwortlichkeit wird durch die Schätzung des Frauengutes im Inventar nicht erhöht.

<sup>3</sup> Bares Geld, andere vertretbare Sachen und Inhaberpapiere, die nur der Gattung nach bestimmt worden sind, gehen in das Eigentum des Ehemannes über, und die Ehefrau erhält für deren Wert eine Ersatzforderung.

*III. Verfügungsbefugnis.*

1. Des Ehemannes.

**202.** <sup>1</sup> Der Ehemann bedarf zur Verfügung über Vermögenswerte des eingebrachten Frauengutes, die nicht in sein Eigentum übergegangen sind, der Einwilligung der Ehefrau, sobald es sich um mehr als die gewöhnliche Verwaltung handelt.

<sup>2</sup> Dritte dürfen jedoch diese Einwilligung voraussetzen, sofern sie nicht wissen oder wissen sollten, dass sie mangelt, oder sofern die Vermögenswerte nicht für jedermann als der Ehefrau gehörig erkennbar sind.

2. Der Ehefrau.

*a. Im allgemeinen.*

**203.** Soweit die Vertretung der ehelichen Gemeinschaft es rechtfertigt, hat die Ehefrau die Verfügung über das eheliche Vermögen.

*b. Ausschlagung von Erbschaften.*

**204.** <sup>1</sup> Zur Ausschlagung einer Erbschaft bedarf die Ehefrau der Einwilligung des Ehemannes.

<sup>2</sup> Gegen die Verweigerung kann die Ehefrau die Entscheidung der Vormundschaftsbehörde anrufen.

### **C. Sicherung der Ehefrau.**

**205.** <sup>1</sup> Der Ehemann hat der Ehefrau auf Verlangen jederzeit über den Stand ihres eingebrachten Gutes Auskunft zu geben.

<sup>2</sup> Die Ehefrau kann jederzeit Sicherstellung verlangen.

<sup>3</sup> Die Anfechtungsklage nach dem Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs bleibt vorbehalten.

### **D. Haftung.**

#### *I. Haftung des Ehemannes.*

**206.** Der Ehemann ist haftbar:

1. für seine vorehelichen Schulden;
2. für die Schulden, die er während der Ehe begründet;
3. für die Schulden, die sich aus der Vertretung der ehelichen Gemeinschaft durch die Ehefrau ergeben.

#### *II. Haftung der Ehefrau.*

1. Mit dem ganzen Vermögen.

**207.** <sup>1</sup> Die Ehefrau haftet mit ihrem ganzen Vermögen, ohne Rücksicht auf die dem Ehemann aus dem Güterstande zustehenden Rechte:

1. für ihre vorehelichen Schulden;
2. für die Schulden, die sie mit Einwilligung des Ehemannes oder bei Verpflichtungen zu seinen Gunsten mit Zustimmung der Vormundschaftsbehörde begründet;
3. für die Schulden, die aus dem regelmässigen Betriebe ihres Berufes oder Gewerbes entstehen;
4. für die Schulden aus Erbschaften, die auf sie übergehen;
5. für die Schulden aus unerlaubten Handlungen.

<sup>2</sup> Für die Schulden, die von ihr oder vom Ehemanne für den gemeinsamen Haushalt eingegangen werden, haftet sie, soweit der Ehemann nicht zahlungsfähig ist.

2. Mit dem Sondergut.

**208.** <sup>1</sup> Die Ehefrau ist während und nach der Ehe nur mit dem Werte ihres Sonderguts verpflichtet:

1. für die Schulden, die sie als Sondergutsschulden begründet;
2. für die Schulden, die sie ohne Einwilligung des Ehemannes begründet;
3. für die Schulden, die sie in Überschreitung ihrer Befugnis zur Vertretung der ehelichen Gemeinschaft begründet.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung.

## ***E. Ersatzforderungen.***

### *I. Fälligkeit.*

**209.** <sup>1</sup> Sind Schulden, für die das eingebrachte Frauengut haftet, aus dem Mannesgut oder Schulden des Mannes aus dem eingebrachten Frauengut getilgt worden, so besteht eine Ersatzforderung, die jedoch unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen erst mit der Aufhebung der Güterverbindung fällig wird.

<sup>2</sup> Sind Sondergutsschulden der Ehefrau aus dem ehelichen Vermögen oder Schulden, für die eheliches Vermögen haftet, aus dem Sondergute getilgt worden, so kann die Ausgleichung schon während der Ehe gefordert werden.

### *II. Konkurs des Ehemannes und Pfändung.*

#### 1. Anspruch der Ehefrau.

**210.** <sup>1</sup> Im Konkurs und bei der Pfändung von Vermögenswerten des Ehemannes kann die Ehefrau ihre Ersatzforderung für das eingebrachte und nicht mehr vorhandene Frauengut geltend machen.

<sup>2</sup> Gegenforderungen des Ehemannes werden in Abzug gebracht.

<sup>3</sup> Die noch vorhandenen Vermögenswerte kann die Ehefrau als Eigentümerin an sich ziehen.

#### 2. Vorrecht.

**211.** <sup>1</sup> Wird die Ehefrau durch die Zurücknahme ihres Eigentums und die ihr gegebenen Sicherheiten nicht für die Hälfte des eingebrachten Frauengutes gedeckt, so genießt ihre Ersatzforderung für den Rest dieser Hälfte ein Vorrecht nach dem Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs.<sup>1)</sup>

<sup>2</sup> Die Abtretung des Vorrechts sowie der Verzicht auf dasselbe zugunsten einzelner Gläubiger sind ungültig.

<sup>1)</sup> Zur Kollozierung des privilegierten Teils der Frauengutsforderung beachte jetzt Art. 2 Abs. 4 in den Schlussbestimmungen des revidierten SchKG vom 16. Dezember 1994 (AS 1995 S. 1227). Danach wird der betreffende Forderungsteil «in einer besonderen Klasse zwischen der zweiten und der dritten Klasse kolloziert».

## ***F. Auflösung des ehelichen Vermögens.***

### *I. Tod der Ehefrau.*

**212.** <sup>1</sup> Stirbt die Ehefrau, so fällt das eingebrachte Frauengut mit Vorbehalt der erbrechtlichen Ansprüche des Ehemannes an die Erben der Frau.

<sup>2</sup> Für das Fehlende hat der Ehemann, soweit er verantwortlich ist und unter Anrechnung dessen, was er von der Ehefrau zu fordern hat, Ersatz zu leisten.

### *II. Tod des Ehemannes.*

**213.** Stirbt der Ehemann, so nimmt die Ehefrau das noch vorhandene eingebrachte Frauengut zurück und kann gegen die Erben für das fehlende die Ersatzforderung geltend machen.

### *III. Vor- und Rückschlag.*

**214.** <sup>1</sup> Ergibt sich nach der Ausscheidung des Mannes- und Frauengutes ein Vorschlag, so gehört er zu einem Drittel der Ehefrau oder ihren Nachkommen und im übrigen dem Ehemann oder seinen Erben.

<sup>2</sup> Erzeugt das eheliche Vermögen einen Rückschlag, so wird er vom Ehemanne oder seinen Erben getragen, soweit nicht nachgewiesen wird, dass ihn die Ehefrau verursacht hat.

<sup>3</sup> Durch Ehevertrag kann eine andere Beteiligung am Vorschlag oder Rückschlag verabredet werden.

## Dritter Abschnitt

### **Die Gütergemeinschaft**

#### *A. Allgemeine Gütergemeinschaft.*

##### *I. Eheliches Vermögen.*

**215.** <sup>1</sup> Die allgemeine Gütergemeinschaft vereinigt das Vermögen und die Einkünfte von Mann und Frau zu einem Gesamtgute, das den beiden Ehegatten ungeteilt und insgesamt zugehört.

<sup>2</sup> Kein Ehegatte kann über seinen Anteil am Gesamtgute verfügen.

<sup>3</sup> Behauptet ein Ehegatte, dass ein Vermögenswert nicht zum Gesamtgute gehöre, so ist er hierfür beweispflichtig.

##### *II. Verwaltung und Verfügungsbefugnis.*

###### 1. Verwaltung.

**216.** <sup>1</sup> Der Ehemann verwaltet das Gesamtgut.

<sup>2</sup> Die Kosten der Verwaltung trägt das Gesamtgut.

<sup>3</sup> Der Ehefrau steht die Verwaltung insoweit zu, als sie zur Vertretung der ehelichen Gemeinschaft berechtigt ist.

###### 2. Verfügungsbefugnis.

###### *a. Verfügung über Gesamtgut.*

**217.** <sup>1</sup> Zu Verfügungen über Vermögenswerte des Gesamtgutes bedarf es einer Erklärung der beiden Ehegatten oder der Einwilligung des einen zur Verfügung des andern, sobald es sich um mehr als die gewöhnliche Verwaltung handelt.

<sup>2</sup> Dritte dürfen jedoch diese Einwilligung voraussetzen, sofern sie nicht wissen oder wissen sollten, dass sie mangelt, oder sofern die Vermögenswerte nicht für jedermann als zum Gesamtgute gehörig erkennbar sind.

###### *b. Ausschlagung von Erbschaften.*

**218.** <sup>1</sup> Zur Ausschlagung von Erbschaften bedarf ein Ehegatte während der Ehe der Einwilligung des andern.

<sup>2</sup> Gegen die Verweigerung kann er die Entscheidung der Vormundschaftsbehörde anrufen.

### III. Haftung.

#### 1. Schulden des Ehemannes.

**219.** Der Ehemann ist persönlich und mit dem Gesamtgute haftbar:

1. für die vorehelichen Schulden beider Ehegatten;
2. für die Schulden, die sich aus der Vertretung der ehelichen Gemeinschaft durch die Ehefrau ergeben;
3. für alle andern Schulden, die während der Ehe durch ihn oder zu Lasten des Gesamtgutes durch die Ehefrau begründet werden.

#### 2. Schulden der Ehefrau.

##### a. Der Ehefrau und des Gesamtgutes.

**220.**<sup>1</sup> Neben dem Gesamtgute haftet die Ehefrau persönlich:

1. für ihre vorehelichen Schulden;
2. für die Schulden, die sie mit Einwilligung des Ehemannes oder bei Verpflichtungen zu seinen Gunsten mit Zustimmung der Vormundschaftsbehörde begründet;
3. für die Schulden, die aus dem regelmässigen Betriebe ihres Berufes oder Gewerbes entstehen;
4. für die Schulden aus Erbschaften, die auf sie übergehen;
5. für die Schulden aus unerlaubten Handlungen.

<sup>2</sup> Für die Schulden, die von ihr oder dem Ehemanne für den gemeinsamen Haushalt eingegangen werden, haftet sie, soweit das Gesamtgut nicht ausreicht.

<sup>3</sup> Für die andern Schulden des Gesamtgutes ist sie nicht persönlich haftbar.

##### b. Sondergutsschulden.

**221.**<sup>1</sup> Die Ehefrau ist während und nach der Ehe nur mit dem Werte ihres Sonderguts verpflichtet:

1. für die Schulden, die sie als Sondergutsschulden begründet;
2. für die Schulden, die sie ohne Einwilligung des Ehemannes begründet;
3. für die Schulden, die sie in Überschreitung ihrer Befugnis zur Vertretung der ehelichen Gemeinschaft begründet.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung.

#### 3. Zwangsvollstreckung.

**222.** Während der Dauer der Gütergemeinschaft geht die Zwangsvollstreckung für die Schulden, für die das Gesamtgut haftet, gegen den Ehemann.

### IV. Ersatzforderungen.

#### 1. Im allgemeinen.

**223.**<sup>1</sup> Werden Schulden, für die das Gesamtgut haftet, aus diesem getilgt, so entsteht unter den Ehegatten keine Ersatzforderung.

<sup>2</sup> Sind Gemeinschaftsschulden aus dem Sondergute oder Sondergutsschulden aus dem Gesamtgute getilgt worden, so entsteht ein Anspruch auf Ausgleich, der schon während der Ehe geltend gemacht werden kann.

## 2. Frauengutsforderung.

**224.** <sup>1</sup> Im Konkurse des Ehemannes und bei der Pfändung von Vermögenswerten des Gesamtgutes kann die Ehefrau eine Forderung für ihr eingebrachtes Gut geltend machen und geniesst für deren Hälfte ein Vorrecht nach dem Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs.<sup>1)</sup>

<sup>2</sup> Die Abtretung des Vorrechtes sowie der Verzicht auf dasselbe zugunsten einzelner Gläubiger sind ungültig.

<sup>1)</sup> Zur Kollozierung des privilegierten Teils der Frauengutsforderung beachte jetzt Art. 2 Abs. 4 in den Schlussbestimmungen des revidierten SchKG vom 16. Dezember 1994 (AS 1995 S. 1227). Danach wird der betreffende Forderungsteil «in einer besonderen Klasse zwischen der zweiten und der dritten Klasse kolloziert».

## V. Auflösung des ehelichen Vermögens.

### 1. Grösse der Anteile.

#### a. Nach Gesetz.

**225.** <sup>1</sup> Stirbt ein Ehegatte, so fällt die eine Hälfte des Gesamtgutes dem überlebenden Ehegatten zu.

<sup>2</sup> Die andere Hälfte geht unter Vorbehalt der erbrechtlichen Ansprüche des Überlebenden auf die Erben des Verstorbenen über.

<sup>3</sup> Ist der überlebende Ehegatte erbunwürdig, so kann er aus der Gütergemeinschaft in keinem Falle mehr beanspruchen, als ihm bei Scheidung der Ehe zukommen würde.

#### b. Nach Vertrag.

**226.** <sup>1</sup> An Stelle der Teilung nach Hälften kann durch Ehevertrag eine andere Teilung gesetzt werden.

<sup>2</sup> Den Nachkommen des verstorbenen Ehegatten darf jedoch ein Viertel des bei seinem Tode vorhandenen Gesamtvermögens nicht entzogen werden.

### 2. Haftung des Überlebenden.

**227.** <sup>1</sup> Der überlebende Ehemann bleibt für alle Schulden des Gesamtgutes persönlich haftbar.

<sup>2</sup> Die überlebende Ehefrau befreit sich durch Ausschlagung des ihr zufallenden Anteils von jeder Haftung für die Schulden des Gesamtgutes, die nicht zugleich ihre persönlichen Schulden sind.

<sup>3</sup> Übernimmt sie ihren Anteil, so ist sie haftbar, kann sich aber von dieser Haftung in dem Masse befreien, als sie nachweist, dass das Empfangene zur Bezahlung jener Schuld nicht ausreicht.

### 3. Anrechnung.

**228.** Bei der Teilung kann der überlebende Ehegatte verlangen, dass ihm auf Anrechnung diejenigen Vermögenswerte überlassen werden, die von ihm eingebracht worden sind.

## ***B. Fortgesetzte Gütergemeinschaft.***

### *I. Voraussetzung.*

**229.** <sup>1</sup> Der überlebende Ehegatte kann mit den gemeinsamen Kindern die Gütergemeinschaft fortsetzen.

<sup>2</sup> Für unmündige Kinder bedarf es hierzu der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde.

<sup>3</sup> Wird die Gütergemeinschaft fortgesetzt, so können bis zu ihrer Beendigung erbrechtliche Ansprüche nicht geltend gemacht werden.

### *II. Umfang.*

**230.** <sup>1</sup> Die fortgesetzte Gütergemeinschaft umfasst das bisherige eheliche Vermögen sowie die Einkünfte und den Erwerb der Beteiligten, mit Ausnahme des Sondergutes.

<sup>2</sup> Was den Kindern oder dem Ehegatten während dieser Gemeinschaft infolge von Erbgang oder auf andere Weise unentgeltlich zufällt, wird, soweit nicht anders verfügt ist, ihr Sondergut.

<sup>3</sup> Die Zwangsvollstreckung ist unter den Beteiligten in gleicher Weise beschränkt wie unter den Ehegatten.

### *III. Verwaltung und Vertretung.*

**231.** <sup>1</sup> Sind die Kinder unmündig, so steht die Verwaltung und Vertretung der fortgesetzten Gütergemeinschaft dem überlebenden Ehegatten zu.

<sup>2</sup> Sind sie mündig, so kann durch Vereinbarung etwas anderes festgesetzt werden.

### *IV. Aufhebung.*

#### 1. Durch Erklärung.

**232.** <sup>1</sup> Der überlebende Ehegatte kann die fortgesetzte Gütergemeinschaft jederzeit aufheben.

<sup>2</sup> Mündige Kinder können aus der Gemeinschaft jederzeit entweder einzeln oder insgesamt austreten.

<sup>3</sup> Für unmündige Kinder kann die Vormundschaftsbehörde den Austritt erklären.

#### 2. Von Gesetzes wegen.

**233.** <sup>1</sup> Die fortgesetzte Gütergemeinschaft wird von Gesetzes wegen aufgehoben:

1. mit dem Tode oder der Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten;
2. mit dem Konkurs des überlebenden Ehegatten oder der Kinder.

<sup>2</sup> Fällt nur eines der Kinder in Konkurs, so können die übrigen Beteiligten verlangen, dass es ausscheide.

<sup>3</sup> Im Konkurs des Vaters sowie bei der Pfändung von Vermögenswerten des Gesamtgutes treten die Kinder an die Stelle der verstorbenen Mutter.

#### 3. Durch Urteil.

**234.** <sup>1</sup> Ist ein Gläubiger bei der Betreibung auf Pfändung gegen den Ehegatten oder gegen eines der Kinder zu Verlust gekommen, so kann er beim Richter die Aufhebung der Gütergemeinschaft verlangen.

<sup>2</sup> Wird diese Aufhebung von dem Gläubiger eines Kindes gefordert, so können die übrigen Beteiligten verlangen, dass es ausscheide.

4. Durch Heirat oder Tod eines Kindes.

**235.** <sup>1</sup> Verheiratet sich ein Kind, so können die übrigen Beteiligten verlangen, dass es ausscheide.

<sup>2</sup> Stirbt ein Kind mit Hinterlassung von Nachkommen, so können die übrigen Beteiligten deren Ausscheiden verlangen.

<sup>3</sup> Stirbt ein Kind ohne Hinterlassung von Nachkommen, so verbleibt sein Anteil dem Gesamtgute, unter Vorbehalt der Ansprüche nicht an der Gemeinschaft beteiligter Erben.

5. Teilungsart.

**236.** <sup>1</sup> Bei der Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft oder dem Ausscheiden eines Kindes erfolgt die Teilung oder die Abfindung nach der in diesem Zeitpunkte vorhandenen Vermögenslage.

<sup>2</sup> An den Anteilen, die den einzelnen Kindern zufallen, behält der Ehegatte die erbrechtlichen Ansprüche.

<sup>3</sup> Die Auseinandersetzung darf nicht zur Unzeit vorgenommen werden.

### ***C. Beschränkte Gütergemeinschaft.***

#### *I. Mit Gütertrennung.*

**237.** <sup>1</sup> Die Ehegatten können durch Ehevertrag eine beschränkte Gütergemeinschaft annehmen, indem sie einzelne Vermögenswerte oder gewisse Arten von solchen, wie namentlich die Liegenschaften, von der Gemeinschaft ausschliessen.

<sup>2</sup> Die ausgeschlossenen Vermögenswerte stehen unter den Regeln der Gütertrennung.

#### *II. Mit Güterverbindung.*

**238.** <sup>1</sup> Das von der Gemeinschaft ausgeschlossene Frauengut kann durch den Ehevertrag unter die Regeln der Güterverbindung gestellt werden.

<sup>2</sup> Eine solche Abrede wird angenommen, wenn die Ehefrau dieses Vermögen durch den Ehevertrag dem Ehemann zur Verwaltung und Nutzung überlassen hat.

#### *III. Errungenschaftsgemeinschaft.*

##### 1. Umfang.

**239.** <sup>1</sup> Die Gütergemeinschaft kann durch Ehevertrag auf die Errungenschaft beschränkt werden.

<sup>2</sup> Was während der Ehe erworben und nicht als Ersatz für eingebrachte Vermögenswerte angeschafft worden ist, bildet die Errungenschaft und steht unter den Regeln der Gütergemeinschaft.



<sup>3</sup> Für das bei Eingehung oder während der Ehe von Mann und Frau eingebrachte Vermögen gelten die Regeln der Güterverbindung.

## 2. Beteiligung am Vor- und Rückschlag.

**240.** <sup>1</sup> Ergibt sich bei der Aufhebung der Gemeinschaft ein Vorschlag, so wird er zwischen den Ehegatten oder ihren Erben nach Hälften geteilt.

<sup>2</sup> Ein Rückschlag wird vom Ehemanne oder seinen Erben getragen, soweit er nicht nachweisbar durch die Ehefrau verursacht worden ist.

<sup>3</sup> Durch Ehevertrag kann eine andere Beteiligung am Vorschlag oder Rückschlag verabredet werden.

## Vierter Abschnitt

### **Die Gütertrennung**

#### ***A. Ausdehnung.***

**241.** <sup>1</sup> Die Gütertrennung bezieht sich, wenn sie von Gesetzes wegen oder durch Gerichtsurteil begründet wird, auf das ganze Vermögen beider Ehegatten.

<sup>2</sup> Wird sie durch Ehevertrag begründet, so erstreckt sie sich auf das ganze Vermögen, insoweit nicht im Vertrag besondere Ausnahmen aufgestellt sind.

#### ***B. Eigentum, Verwaltung und Nutzung.***

**242.** <sup>1</sup> Jeder Ehegatte behält das Eigentum an seinem Vermögen, sowie die Verwaltung und die Nutzung.

<sup>2</sup> Hat die Ehefrau dem Ehemanne die Verwaltung übertragen, so wird vermutet, dass er ihr während der Ehe keine Rechnung zu stellen habe und die Einkünfte aus dem übertragenen Vermögen als Beitrag an die ehelichen Lasten beanspruchen dürfe.

<sup>3</sup> Ein Verzicht der Ehefrau auf das Recht, die Verwaltung jederzeit wieder an sich zu ziehen, ist nicht verbindlich.

#### ***C. Haftung.***

##### *I. Im allgemeinen.*

**243.** <sup>1</sup> Der Ehemann haftet persönlich für seine vorehelichen Schulden sowie für diejenigen, die von ihm während der Ehe oder von der Ehefrau in Ausübung ihrer Vertretungsbefugnis begründet werden.

<sup>2</sup> Die Ehefrau haftet persönlich für ihre vorehelichen und für ihre während der Ehe entstandenen Schulden.

<sup>3</sup> Für die Schulden, die vom Ehemann oder von der Ehefrau für den gemeinsamen Haushalt eingegangen werden, haftet die Ehefrau im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Ehemannes.

## *II. Konkurs des Ehemannes und Pfändung.*

**244.** <sup>1</sup> Die Ehefrau hat im Konkurs und bei der Pfändung von Vermögenswerten des Ehemannes auch dann, wenn sie ihm ihr Vermögen zur Verwaltung übergeben hat, kein Vorzugsrecht.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Ehesteuer.

## *D. Einkünfte und Erwerb.*

**245.** Die Einkünfte und der Erwerb gehören dem Ehegatten, von dessen Vermögen oder Arbeit sie herrühren.

## *E. Tragung der ehelichen Lasten.*

**246.** <sup>1</sup> Der Ehemann kann verlangen, dass ihm die Ehefrau zur Tragung der ehelichen Lasten einen angemessenen Beitrag leiste.

<sup>2</sup> Können sich die Ehegatten über die Höhe des Beitrages nicht verständigen, so wird er auf Begehren des einen oder des andern von der zuständigen Behörde festgesetzt.

<sup>3</sup> Für die Beiträge der Ehefrau wird der Ehemann nicht ersatzpflichtig.

## *F. Ehesteuer.*

**247.** <sup>1</sup> Der Ehevertrag kann einen Betrag des Frauengutes festsetzen, den die Ehefrau dem Ehemanne zur Tragung der ehelichen Lasten als Ehesteuer zuweist.

<sup>2</sup> Was die Ehefrau derart dem Ehemann überlässt, steht, wenn es nicht anders vereinbart worden ist, unter den Regeln der Güterverbindung.

## Fünfter Abschnitt

### **Das Güterrechtsregister \***

\* Vgl. dazu die GRV (Anhang IV C zum ZGB) sowie das Kreisschreiben des Eidg. Justizdepartements (Anhang IV B zum ZGB).

## *A. Rechtskraft.*

**248.** <sup>1</sup> Die durch Ehevertrag oder Verfügung des Richters begründeten güterrechtlichen Verhältnisse sowie die Rechtsgeschäfte unter Ehegatten, die das eingebrachte Gut der Ehefrau oder das Gesamtgut betreffen, bedürfen zur Rechtskraft gegenüber Dritten der Eintragung in das Güterrechtsregister und der Veröffentlichung.

<sup>2</sup> Die Erben des verstorbenen Ehegatten sind nicht als Dritte anzusehen.

## **B. Eintragung.**

### *I. Gegenstand.*

**249.** <sup>1</sup> Zur Eintragung gelangen die Bestimmungen, die Dritten gegenüber wirksam sein sollen.

<sup>2</sup> Die Eintragung erfolgt, wo das Gesetz es nicht anders bestimmt oder der Ehevertrag die Eintragung nicht ausdrücklich ausschliesst, auf das einseitige Begehren eines Ehegatten.

### *II. Ort der Eintragung.*

**250.** <sup>1</sup> Die Eintragung geschieht in dem Register des Wohnsitzes des Ehemannes.

<sup>2</sup> Verlegt der Ehemann seinen Wohnsitz in einen andern Registerbezirk, so muss die Eintragung binnen drei Monaten auch am neuen Wohnsitz erfolgen.

<sup>3</sup> Der Eintrag in dem Register des früheren Wohnsitzes verliert die rechtliche Wirkung nach Ablauf von drei Monaten, vom Wechsel des Wohnsitzes an gerechnet.

## **C. Registerführung.**

**251.** <sup>1</sup> Das Güterrechtsregister wird durch das Handelsregisteramt geführt, soweit die Kantone nicht besondere Bezirke und besondere Registerführer bezeichnen.

<sup>2</sup> Jedermann ist befugt, das Güterrechtsregister einzusehen oder Auszüge zu verlangen.

<sup>3</sup> Die Veröffentlichung der Eheverträge hat nur anzugeben, welchen Güterstand die Ehegatten gewählt haben.

## **3. Erbrechtliche Bestimmungen des ZGB**

(Fassung ZGB 1907)

### *IV. Urgrosseltern.*

**460.** <sup>1</sup> Mit dem Stamme der Grosseltern hört die Erbberechtigung der Verwandten auf.

<sup>2</sup> Urgrosseltern haben jedoch auf Lebenszeit die Nutzniessung an dem Anteil, der den von ihnen abstammenden Nachkommen zugefallen wäre, wenn diese den Erbfall erlebt hätten.

<sup>3</sup> An Stelle vorverstorbenen Urgrosseltern erhalten auf Lebenszeit diese Nutzniessung die von ihnen abstammenden Geschwister der Grosseltern des Erblassers.

## **B. Überlebender Ehegatte.**

### *I. Erbanspruch.*

**462.** <sup>1</sup> Der überlebende Ehegatte erhält, wenn der Erblasser Nachkommen hinterlässt, nach seiner Wahl entweder die Hälfte der Erbschaft zu Nutzniessung oder den Viertel zu Eigentum.

<sup>2</sup> Neben Erben des elterlichen Stammes erhält er einen Viertel zu Eigentum und drei Viertel zu Nutzniessung, neben Erben des grosselterlichen Stammes die Hälfte zu Eigentum und die andere Hälfte zu Nutzniessung und, wenn auch keine Erben des grosselterlichen Stammes vorhanden sind, die ganze Erbschaft zu Eigentum.

## *II. Umwandlung und Sicherstellung.*

**463.** <sup>1</sup> Der überlebende Ehegatte kann, wo ihm die Nutzniessung zusteht, an ihrer Stelle jederzeit eine jährliche Rente von entsprechender Höhe verlangen.

<sup>2</sup> Hat eine solche Umwandlung stattgefunden, so kann der Ehegatte bei Gefährdung seiner Ansprüche von seinen Miterben Sicherstellung verlangen.

## *III. Sicherstellung der Miterben.*

**464.** Der überlebende Ehegatte hat den Miterben im Falle der Wiederverheiratung sowie bei Gefährdung ihres Eigentums auf ihr Begehren Sicherheit zu leisten.

## ***D. Gemeinwesen.***

**466.** Hinterlässt der Erblasser keine erbberechtigten Personen, so fällt die Erbschaft unter Vorbehalt der Nutzniessungsrechte der Urgrosseltern und der Geschwister der Grosseltern an den Kanton, in dem der Erblasser den letzten Wohnsitz gehabt hat, oder an die Gemeinde, die von der Gesetzgebung dieses Kantons als berechtigt bezeichnet wird.

**470 Abs. 1.** Wer Nachkommen, Eltern oder Geschwister oder den Ehegatten als seine nächsten Erben hinterlässt, ist befugt, bis zu deren Pflichtteil über sein Vermögen von Todes wegen zu verfügen.

## *II. Pflichtteil.*

**471.** Der Pflichtteil beträgt:

1. für einen Nachkommen drei Viertel des gesetzlichen Erbanspruches;
2. für jedes der Eltern die Hälfte;
3. für jedes der Geschwister einen Viertel;
4. für den überlebenden Ehegatten den ganzen Anspruch zu Eigentum, wenn neben ihm gesetzliche Erben vorhanden sind, und die Hälfte, wenn er einziger gesetzlicher Erbe ist.

## *III. Vorbehalt kantonalen Rechtes.*

**472.** Die Kantone sind befugt, für die Beerbung ihrer Angehörigen, die in ihrem Gebiete den letzten Wohnsitz gehabt haben, den Pflichtteilsanspruch der Geschwister entweder aufzuheben oder ihn auf die Nachkommen der Geschwister auszudehnen.

**473 Abs. 3.** Im Falle der Wiederverheiratung verliert jedoch der überlebende Ehegatte die Hälfte dieser Nutzniessung.

## *II. Nutzniessungsberechtigte.*

**561.** <sup>1</sup> Die gesetzliche Nutzniessung des überlebenden Ehegatten sowie der Urgrosseltern und der Geschwister der Grosseltern ist nach den für die Vermächtnisse aufgestellten Grundsätzen zu behandeln.

<sup>2</sup> Die Nutzniessung erhält jedoch mit der Eröffnung des Erbganges dingliche Wirkung, soweit sie den Gläubigern des Erblassers gegenüber bestehen kann.

**631 Abs. 2.** Unerzogenen und gebrechlichen Kindern ist bei der Teilung ein billiger Vorausbezug einzuräumen.

**635 Abs. 1.** Verträge unter den Miterben über Abtretung der Erbanteile, sowie Verträge des Vaters oder der Mutter mit den Kindern über den Erbanteil, der diesen von dem andern Ehegatten zugefallen ist, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

**665 Abs. 3.** Änderungen am Grundeigentum, die nach ehelichem Güterrecht eintreten, werden nach der Veröffentlichung der Eintragung im Güterrechtsregister von Amtes wegen im Grundbuch eingetragen.

## **4. Weitere Bestimmungen des ZGB**

(Fassung ZGB 1907)

### *c. Wohnsitz nicht selbständiger Personen.*

**25.** <sup>1</sup> Der Wohnsitz des Ehemannes gilt als Wohnsitz der Ehefrau, der Wohnsitz von Vater und Mutter als Wohnsitz der unter ihrer Gewalt stehenden Kinder, der Sitz der Vormundschaftsbehörde als Wohnsitz der bevormundeten Person.

<sup>2</sup> Ist der Wohnsitz des Ehemannes nicht bekannt, oder ist die Ehefrau berechtigt, getrennt zu leben, so kann sie einen selbständigen Wohnsitz haben.

### 2. Für die Ehegatten.

**134.** <sup>1</sup> Wird eine Ehe für ungültig erklärt, so behält die Ehefrau, die sich bei der Trauung in gutem Glauben befunden hat, den durch den Abschluss der Ehe erworbenen Personenstand, nimmt aber den Namen an, den sie vorher getragen hat.

<sup>2</sup> Hinsichtlich der güterrechtlichen Auseinandersetzung sowie der Ansprüche der Ehegatten auf Entschädigung, Unterhalt oder Genugtuung gelten die gleichen Vorschriften wie bei der Scheidung.

## *III. Vorsorgliche Massregeln.*

**145.** Ist die Klage angebracht, so trifft der Richter die für die Dauer des Prozesses nötigen vorsorglichen Massregeln, wie namentlich in bezug auf die Wohnung und den Unterhalt der Ehefrau, die güterrechtlichen Verhältnisse und die Versorgung der Kinder.

#### *IV. Stellung der geschiedenen Frau.*

**149.** <sup>1</sup> Ist die Ehe geschieden, so behält die Ehefrau ihren Personenstand, nimmt aber den Namen wieder an, den sie vor dem Abschluss dieser Ehe getragen hat.

<sup>2</sup> War sie vor Abschluss der Ehe Witwe, so kann ihr im Urteil gestattet werden, ihren angestammten Familiennamen wieder anzunehmen.

#### *VII. Güterrechtliche Auseinandersetzung.*

##### 1. Bei Scheidung.

**154.** <sup>1</sup> Wird eine Ehe durch Scheidung aufgehoben, so zerfällt das eheliche Vermögen unabhängig vom Güterstand der Ehegatten in das Eigengut des Mannes und das Eigengut der Frau.

<sup>2</sup> Ein Vorschlag wird den Ehegatten nach ihrem Güterstande zugewiesen, einen Rückschlag hat der Ehemann zu tragen, soweit er nicht nachweist, dass die Ehefrau ihn verursacht hat.

<sup>3</sup> Geschiedene Ehegatten haben zu einander kein gesetzliches Erbrecht und können aus Ehevertrag oder aus Verfügungen von Todes wegen, die sie vor der Scheidung errichtet haben, keine Ansprüche erheben.

##### 2. Bei Trennung.

**155.** <sup>1</sup> Werden die Ehegatten getrennt, so entscheidet der Richter unter Berücksichtigung der Dauer der Trennung und der Verhältnisse der Ehegatten über die Aufhebung oder Fortdauer des bisherigen Güterstandes.

<sup>2</sup> Verlangt ein Ehegatte die Gütertrennung, so darf sie nicht verweigert werden.

**270 Abs. 2.** Sind sie nicht miteinander verheiratet, so erhält das Kind den Familiennamen der Mutter.

##### 2. Bei Gesetzesvorschrift.

**747.** <sup>1</sup> Die gesetzliche Nutzniessung an Grundstücken besteht gegenüber Dritten, die von der Berechtigung Kenntnis haben, ohne Eintrag im Grundbuche.

<sup>2</sup> Durch den Eintrag wird sie gegenüber jedermann wirksam.

## **5. Bestimmungen des SchlT zum ZGB**

(Fassung ZGB 1907)

### ***C. Familienrecht.***

#### *I. Eheschliessung, Scheidung und persönliche Wirkungen der Ehe.*

**8 Abs. 1.** Alle Ehen stehen in bezug auf die Eheschliessung, die Ehescheidung und die persönlichen Wirkungen der Ehe, sobald dieses Gesetz in Kraft getreten ist, unter dem neuen Recht.

## II. Eheliches Güterrecht.

### 1. Gesetzliches Güterrecht.

**9.** <sup>1</sup> Für die güterrechtlichen Wirkungen der Ehe gelten im Verhältnis der Ehegatten unter sich auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Vorschriften des bisherigen Familien- oder Erbrechts, die von den Kantonen als güterrechtlich bezeichnet werden, mit Ausnahme der Bestimmungen über den ausserordentlichen Güterstand, das Sondergut und den Ehevertrag.

<sup>2</sup> Dritten gegenüber stehen die Ehegatten unter dem neuen Rechte, wenn sie nicht vor dessen Inkrafttreten eine gemeinsame schriftliche Erklärung über die Beibehaltung des bisherigen Güterstandes zur Eintragung in das Güterrechtsregister eingereicht haben.

<sup>3</sup> Die Ehegatten können durch Einreichung einer gemeinsamen schriftlichen Erklärung bei der zuständigen Behörde ihre Rechtsverhältnisse auch unter sich dem neuen Recht unterstellen.

### 2. Ehevertrag.

**10.** <sup>1</sup> Ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossener Ehevertrag behält auch nach diesem Zeitpunkte seine Gültigkeit, hat aber nach dem Inkrafttreten Wirkung Dritten gegenüber nur unter der Voraussetzung, dass er vor diesem Zeitpunkte bei der zuständigen Behörde zur Eintragung in das Güterrechtsregister angemeldet wird.

<sup>2</sup> War ein Ehevertrag unter dem bisherigen Rechte in einem öffentlichen Register eingetragen, so wird er von Amtes wegen in das Güterrechtsregister übertragen.

### 3. Haftungsverhältnis.

**11.** Veränderungen des ehelichen Güterrechtes, die durch das Inkrafttreten dieses Gesetzes herbeigeführt werden, stehen hinsichtlich der Haftung unter den für den Wechsel des Güterstandes aufgestellten Vorschriften.

**59 Abs. 2.** Insbesondere wird das kantonale Pflichtteilsrecht betreffend die Geschwister und ihre Nachkommen als heimatliches Recht der Kantonsangehörigen anerkannt (Art. 22 des genannten Gesetzes).<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> BG vom 25. Juni 1891 betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter, aufgehoben gemäss Ziff. Ia des Anhanges zum IPRG (Anhang I zum ZGB).